

EmpCo-Umsetzung in der Praxis: Erste Erkenntnisse, Herausforderungen und Lösungsansätze

Sustainable Finance Webcast-Reihe:
Staying Ahead of the Curve
06.05.2026



Ihre Expertinnen für Sustainable Finance



Angela McClellan

Financial Services
Sustainability
Director
Berlin
angela.mcclellan@pwc.com



Saadia Scheinert

Financial Services
Sustainability
Director
Frankfurt am Main
saadia.scheinert@pwc.com



Ruth Garcia Fernandez

Financial Services Insurance
Sustainability
Director
Berlin
ruth.f.fernandez@pwc.com



Lena Giehler

Financial Services Insurance
Sustainability
Senior Manager
Frankfurt am Main
lena.giehler@pwc.com



Agenda

- 1 Die EmpCo-Richtlinie im Überblick
- 2 EmpCo im Detail – Anforderungen an Nachhaltigkeitsaussagen
- 3 Ihre Roadmap zur Compliance



Die EmpCo Richtlinie im Überblick

Die Art der Nachhaltigkeitskommunikation wird entscheidend:
Nur präzise und verlässliche Aussagen sind künftig zulässig.

53%

der Umweltaussagen enthalten vage, irreführende oder unbegründete Informationen.

40%

der Umweltaussagen enthalten keine begründeten Belege.

1/2

Die Hälfte aller Umweltsiegel bietet nur eine unzureichende oder gar keine Überprüfung.

230

In der EU gibt es 230 Nachhaltigkeitssiegel und 100 Öko-Strom-Siegel, deren Transparenzgrad sehr unterschiedlich ist.

Quelle: [Europäische Kommission](#)

Wie bekämpft die EU Greenwashing?

EmpCo

Richtlinie (EU) 2024/825

- **Empowering Consumers for the Green Transition (EmpCo)**
- **Ziel:** Erschwert Greenwashing / Social-washing durch verbindliche Regeln für „**Green Claims**“ (umwelt-bezogene Werbeaussagen) bzw. **Aussagen zu sozialen Aspekten** und stärkt die Verbrauchertransparenz.
- Unterstützt Verbraucher:innen nachhaltige Entscheidungen zu treffen.

Green Claims Directive
(Entwurf – bisher nicht verabschiedet)

- **Ziel:** Richtlinie soll einheitliche Standards für den Nachweis und die Zertifizierung von Nachhaltigkeitsaussagen einführen; insbes. Mit Fokus auf inhaltliche Richtigkeit und Nachprüfbarkeit.
- Jede nachhaltigkeitsbezogene Werbeaussage soll mit wissenschaftlichen Gutachten belegt und zertifiziert werden.

ESMA Fund Name Guidelines

- **Ziel:** Die Richtlinien soll sicherstellen, dass Fondsnamen, die ESG- (Environmental, Social, Governance) oder Nachhaltigkeitsbegriffe verwenden, nicht irreführend sind und die tatsächliche Anlagestrategie widerspiegeln.
- Definiert einen Kriterienkatalog, ob Fondsnamen mit Bezug zu ESG-Merkmalen fair, klar und nicht irreführend sind.



Aufsichtsrechtliche Konsequenzen reichen von Abmahnungen über EU Sanktionen (4% des Jahresumsatzes) bis hin zum Ausschluss öffentlicher Vergabeverfahren.

[Europäische Kommission, FAQ vom 27.11.2025; Frage 1](#)

Die BaFin hat die Überwachung von Greenwashing aktuell im Fokus

Im Jahr 2026 legt die BaFin Fokus auf die Prävention von Greenwashing bei auffälligen Produkten.



Kontrolle von Offenlegungsvorgaben

- Stichprobenprüfung der Einhaltung der EU-Offenlegungsverordnung (SFDR) sowie Berücksichtigung des BaFin-Merkblatts zum Zuordnungsansatz.
- Kontrolle der ESMA-Guidelines on Fund Names.
- Überprüfung der Abfrage von Nachhaltigkeitspräferenzen gemäß MiFID-II-Leitlinien.



Prüfung von Basisprospekten & zugehöriger Werbung

- Nutzung erweiterter rechtlicher Befugnisse zur Prüfung von Basisprospekten und der dazugehörigen Werbung bei Wertpapieremissionen.
- Fokus auf Widerspruchsfreiheit zwischen Prospekt und Werbung.
- Sicherstellung ausgewogener Nachhaltigkeitsangaben.



Überwachung von ESG-Zusagen in Publikumsfonds

- Stichprobenhafte Prüfung, ob Fonds zugesagte ESG-konforme Anlagen einhalten.
- Sicherstellung, dass Kapitalverwaltungsgesellschaften ihre vertraglichen Zusagen gegenüber Anleger:innen erfüllen.



Greenwashing-Konzept und Marktuntersuchung

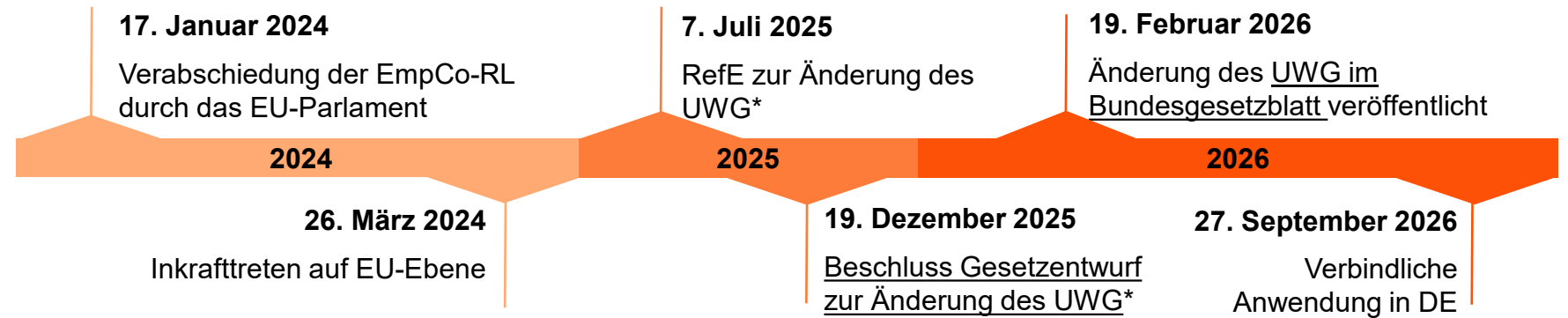
- Analyse von Prospekten gemäß BaFin-Greenwashing-Konzept.
- Durchführung von Marktuntersuchung zu Greenwashing bei Vermögensanlagen

Quelle: BaFin, 2026: [Wie die BaFin vorgeht – Greenwashing](#)

EmpCo-Richtlinie: Verbindliche Regeln gegen „Green & Social Washing“ auf einen Blick



Empowering Consumers for the Green Transition (EmpCo) Richtlinie (EU) 2024/825



Anwendungskreis

- Betroffen sind alle Unternehmen (größenunabhängig), die Produkte / Dienstleistungen innerhalb der EU anbieten.
- Auswirkungen auf Unternehmens- und Produktebene.

Neue Spielregeln für nachhaltige Aussagen, sog. „Green Claims“ oder Aussagen zu sozialen Aspekten.

01

Aussagen (Umwelt & Soziale) müssen konkret sein und dürfen nicht irreführen.

Für bestimmte Aussagen gelten Verbote.

02

Aussagen müssen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und nachweisbar sein.

03

Künftige Umweltaussagen erfordern einen Umsetzungsplan und eine externe Prüfung. Verwendete Siegel / Labels erfordern eine Zertifizierung.

04

Angaben wie „klimaneutral“, die ausschließlich auf Kompensation beruhen, sind nicht mehr zulässig.

*UWG = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

Wer ist betroffen?

Anwendungsbereich



B2B vs. B2C



- Die EmpCo-RL bezieht sich auf business-to-consumer (B2C).
- Das UWG (aktuelle Fassung) bietet die Grundlage für das allgemeine Wettbewerbsrecht und hat einen weiteren Anwendungsbereich → **bezieht sich auch auf B2C, business-to-business (B2B)**.
- Die neuen Regelungen der EmpCo-RL sind als Mindestvorgaben anzusehen, die in nationales Recht zu überführen sind.
- Die Überführung in das dt. UWG führt dazu, dass der **Anwendungsbereich weiter auszulegen** ist.
- Einige Regelungen des UWG n.F. betreffen – wie die EmpCo-RL – nur B2C; darüber hinaus gilt jedoch das allgemeine Wettbewerbsrecht gem. UWG, wonach auch Aussagen im B2B-Kontext als irreführend oder aus anderen Gesichtspunkten als unzulässig gelten könnten.

Allgemeine Umweltaussagen

B2C ✓

B2B ✗

Künftige Umweltaussagen

B2C ✓

B2B ✗

Verbot irreführender Aussagen zu ökologischen oder sozialen Merkmalen

B2C ✓

B2B ✓

Unternehmens- und Produktebene

UWG = Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

EmpCo-RL = Directive on Empowering Consumers for the Green Transition (EU/2024/825)

Es ergeben sich Abgrenzung und Schnittstellen zu anderen Nachhaltigkeitsregularien

EmpCo

Umwelt- und soziale Aussagen

Umweltaussage* meint:

- **Adressatenkreis:** B2C/B2B
- **Art der Aussagen:** Aussagen oder Darstellung im Kontext von **Werbung**, inkl. Text, Bilder, grafische Elemente oder Symbole
- Aussagen zu Produkten, Marken oder Unternehmen
- Vermittelt eine positive, neutrale oder weniger schädliche **Wirkung auf die Umwelt** im Vergleich zu anderen

EmpCo regelt, wie Nachhaltigkeit gegenüber Verbraucher:innen kommuniziert werden darf

CSRD

Abgrenzung und Überschneidung gem. EmpCo FAQ der EU-Kommission**

- **Adressatenkreis:** breiter Stakeholderkreis, nicht primär Verbraucher:innen
- **Art der Aussagen:** faktenbasiert, geprüfte Nachhaltigkeitsinformationen

Schnittstelle zur EmpCo

- CSRD-Aussagen fallen grundsätzlich nicht unter EmpCo
- **Ausnahme:** Werden CSRD-Inhalte werblich oder marketingbezogen genutzt (Webseite, Broschüren), gelten sie als Werbung und fallen unter die EmpCo-RL

CSRD-Inhalte können „EmpCo-pflichtig“ werden, sobald sie werblich genutzt werden

SFDR

Produkt- und unternehmensbezogene Nachhaltigkeitsinformationen

- **Adressatenkreis:** Anleger:innen, Aufsichtsbehörden, nicht Verbraucher:innen im UWG-Sinne
- **Art der Aussagen:** Pflichtoffenlegungen zu Nachhaltigkeit von Finanzprodukten, vorvertragliche Informationen, Webseite, Berichte

Schnittstelle zur EmpCo:

- SFDR-Informationen werden zu EmpCo-relevanten Umweltaussagen, sobald sie:
- vereinfacht, verkürzt oder **werblich zugespitzt** dargestellt werden
 - **pauschalisiert** werden (z. B. „grün investiert“)

SFDR regelt, was offengelegt wird. EmpCo regelt, wie es gegenüber Kunden kommuniziert werden darf



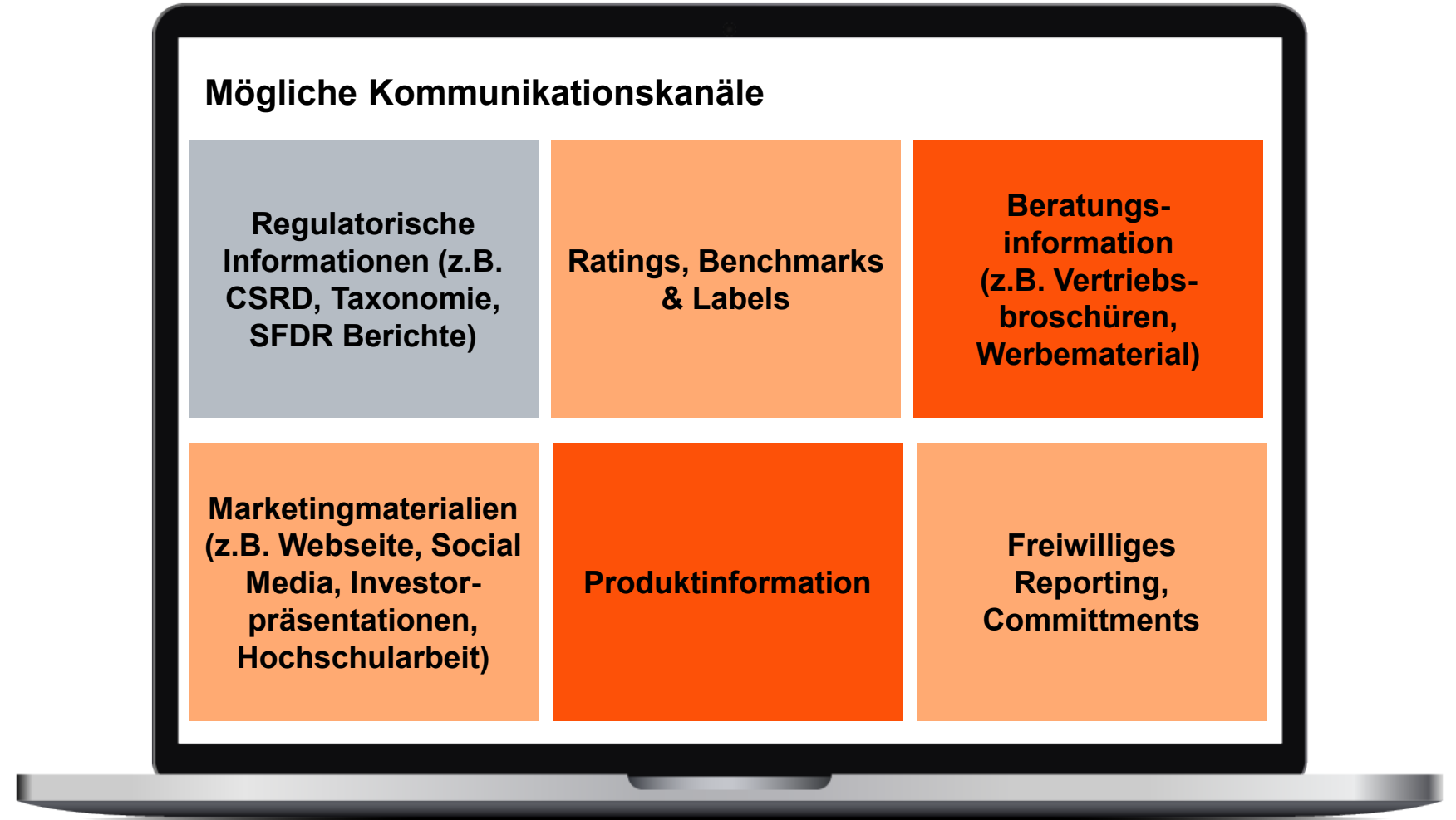
Die genaue Abgrenzung erfordert weiteren Auslegungsbedarf Case-by-Case!

CSRD: Corporate Sustainability Reporting Directive SFDR: Sustainable Finance Disclosure Regulation

*Legaldefinition § 3 Abs 3 i.V.m. Anhang (Umsetzung der EmpCo im deutschen Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb)

**Europäische Kommission, FAQ vom 27.11.2025; Frage 1

Mögliche Kanäle für Aussagen auf Unternehmens- und Produkteebene



Out of Scope der EmpCo



EmpCo im Detail – Anforderungen an Nachhaltigkeitsaussagen

Wo EmpCo greift: Zentrale Pflichten

01

Allgemeine Umweltaussagen

Allgemeine Umweltaussagen wie „grün“, „umweltfreundlich“ oder „klimafreundlich“ sind verboten, sofern sie nicht durch anerkannte, herausragende Umweltleistungen untermauert werden.

Angaben wie „CO₂-neutral“ oder „klimaneutral“, die ausschließlich auf externen Kompensationen beruhen, sind auf Produktebene ebenfalls nicht mehr zulässig.

02

Zukünftige Umweltaussagen

Zukünftige Umweltaussagen müssen klar, objektiv, öffentlich zugänglich und überprüfbar sein.

Sie müssen durch einen detaillierten, **realistischen Umsetzungsplan** untermauert sein, der regelmäßig **von einer unabhängigen dritten Stelle überprüft** wird, wobei die Ergebnisse den Verbraucher:innen offengelegt werden.

03

Verbot irreführender Angaben zu ökologischen oder sozialen Merkmalen

Verbot irreführender Angaben gemäß dem allgemeinen Wettbewerbsrecht.

Die EmpCo-Richtlinie hat ausdrücklich einen Verweis auf „ökologische oder soziale“ Eigenschaften hinzugefügt.

04

Anforderungen an Labels und Klimabeauptungen

Nachhaltigkeitskennzeichnungen sind nur zulässig, wenn sie von Behörden oder zertifizierten Systemen (ISO 17065) vergeben werden.

Zukünftige Umweltaussagen erfordern einen Umsetzungsplan

Die CSDDD verlangt keinen Transitionsplan mehr. Die CSRD verlangt lediglich Transparenz. Lösen spezifische Verpflichtungen der EmpCo einen Transitionsplan „durch die Hintertür“ aus?

EmpCo Umsetzungsplan*

- Klar, spezifisch und objektiv belegbar
- Öffentlich zugänglich und unabhängig überprüfbar
- Enthält zeitgebundene und messbare Ziele
- Beschreibt konkrete Maßnahmen und zugewiesene Ressourcen zur Zielerreichung
- Unabhängig durch Dritte geprüft, einschließlich Veröffentlichung der Ergebnisse



Unterschiede CSRD Transitionsplan und EmpCo Umsetzungsplan

- Während die CSRD nur Transparenz über Strategien, Ziele, Maßnahmen und den Transitionsplan verlangt, fordert die EmpCo, dass Maßnahmen und Handlungen mit den Aussagen konsistent und wirksam sind.
- Ein CSRD-Transitionsplan deckt möglicherweise nicht alle Umweltaussagen ab, die unter EmpCo relevant sind.
- Die Prüfung nach CSRD bestätigt nur den Compliance-Status, nicht jedoch die inhaltliche Konsistenz mit den getroffenen Aussagen.

→ In Diskussion: Mitgliedschaften wie SBTi oder NZAOA können als „Net-Zero-Aussage“ interpretiert werden und damit einen EmpCo-Umsetzungsplan auslösen.

* Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, §5 Absatz 3 Nr. 4

EmpCo erfasst explizit auch soziale Aussagen – sowohl auf Produkt- als auch auf Unternehmensebene

Verbot von **irreführenden Angaben zu sozialen Merkmalen** von Produkten sowie zur **sozialen Ausrichtung der Geschäftstätigkeit** von Unternehmen, ebenso wie intransparente oder unglaubwürdige Nachhaltigkeitsiegel



Produkte & Tarifierung

- Aussagen wie „faire Versicherung“, „sozial gerechte Prämien“, „Ethische Anlageprodukte“ müssen belegbar sein



Investments

- Finanzinstitute dürfen soziale Wirkungsversprechen nicht ohne Nachweis kommunizieren
- Soziale ESG-Fonds müssen belastbare soziale Wirkung nachweisen



Unternehmenskommunikation & Markenimage

- Aussagen über Diversität, soziale Verantwortung oder Menschenrechte dürfen nicht überhöht oder unbelegbar sein
- Nachhaltigkeits- oder Sozialberichte, die freiwillig in Marketing genutzt werden, unterliegen ebenfalls der EmpCo-RL



Labels & Zertifizierung

- Eigene Unternehmenslabels („FairProtect“, „SocialSecure“) sind nur erlaubt, wenn sie ein echtes Zertifizierungssystem nutzen
- Falsch verwendete oder irreführende Siegel sind künftig unzulässig

Grafische Elemente im EmpCo-Kontext: Abgrenzung zwischen Nachhaltigkeitssiegel und Umweltaussage

Abgrenzung grafischer Elemente



„Nachhaltigkeitssiegel“

- freiwilliges öffentliches oder privates **Vertrauens- oder Gütezeichen**, das ökologische oder soziale Merkmale hervorhebt



„Umweltaussage“

- umfasst **jede Darstellung** - inkl. Bilder, Symbole und grafische Elemente - die im Werbekontext eine **positive Umweltwirkung suggeriert**

Was ist zulässig?

- ✓ **Staatlich festgelegte Nachhaltigkeitssiegel**
- ✓ **Private Siegel** mit anerkanntem Zertifizierungssystem
- ✓ **Grafische Umweltaussagen**, wenn klar erläutert, nicht irreführend und belegbar

Beispiel:

- ✓ Bank bewirbt Fonds mit dem EU-Ecolabel oder FNG-Siegel (mit externer Prüfung + ISO 17065-Zertifizierung)



Was ist unzulässig?

- ✗ **Eigene oder nicht überprüfte Nachhaltigkeitssiegel**
- ✗ **Suggestive Grafik oder Gestaltung, die Umweltvorteile suggeriert ohne Beleg**

Beispiel:



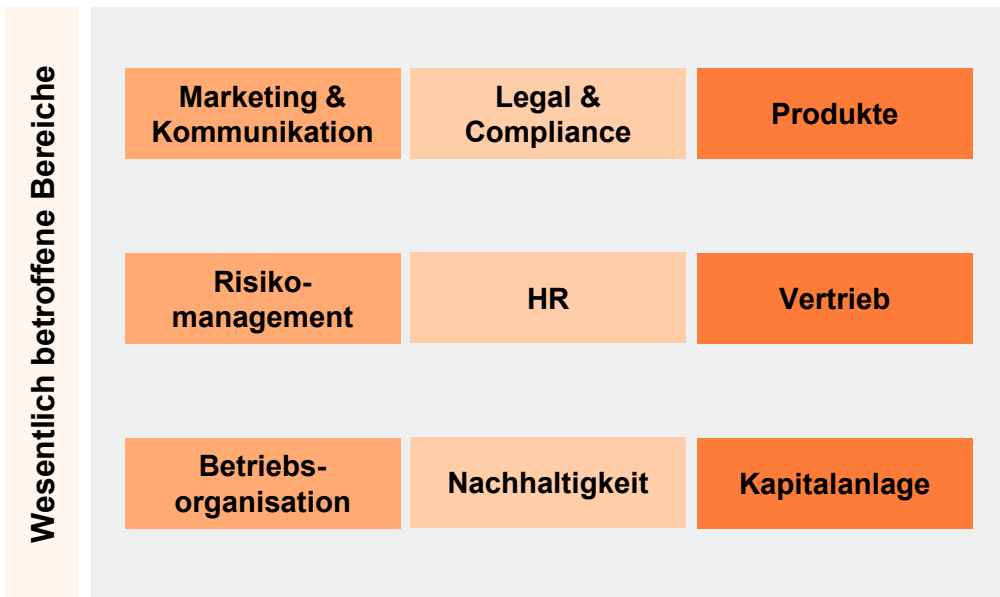
Grünes Blatt-Icon (*implizierte Umweltaussage*) neben dem Namen eines Immobilienkreditprodukts auf der Website ohne weitere Erläuterung





Ihre Roadmap zur Compliance

EmpCo-Compliance über alle Fachbereiche hinweg denken und umsetzen



Bestandsaufnahme & GAP-Analysen

- Screening & Inventarisierung von Umwelt – und sozialen Aussagen
- Analyse und Bewertung der Nachhaltigkeitsaussagen
- Nachweissammlung und –erhebung
- Risikobewertung & Handlungsoptionen
- Konformität Label & Siegel

Strategische Ausrichtung und Claim-Konzeption

- Überarbeitung der Claims und Umsetzungsplan
- Kommunikationsstrategie

Governance, Richtlinien und Kontrollmechanismen

- Aufsetzen der Governance
- Erstellung Anti-Greenwashing Richtlinie
- Entwicklung von Monitorings und Reportings
- Anpassung von Prozessen

Umsetzung und Implementierung

- Erstellung eines Umsetzungsfahrplan
- Workshops und Mitarbeiterschulungen und Management Upskilling/ Briefings

Warum sollten Sie jetzt handeln?



Vermeidung von unklarer Produktkennzeichnung



Vermeidung von Klagen und Sanktionen



Vermeidung von Reputationsschäden



Differenzierungsmerkmal und Wettbewerbsvorteil



Förderung von Kunden- und Mitarbeiterbindung durch transparente Kommunikation

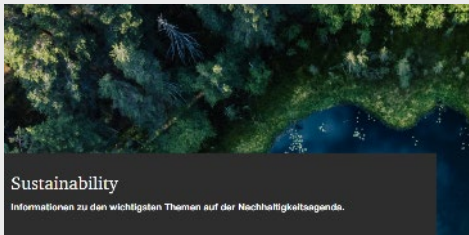


Aufbau einer belastbaren Nachhaltigkeitskommunikation und Datenbasis

Behalten Sie die Übersicht - Unser Informationsangebot für Sie

Sustainability Blog

Unser Blog mit Informationen zu den wichtigsten Themen auf der Nachhaltigkeitsagenda.



[Link](#)



Transformation vorantreiben: Was Finanzinstitute von ihren Kunden brauchen

[Link](#)



ESEF Tagging CSRD – Was gibt's Neues?

[Link](#)



Greenwashing vermeiden

Sustainable Finance Studien

Whitepaper: Innovation und Resilienz – Die Rolle des Finanzsektors in der Nachhaltigkeitstransformation



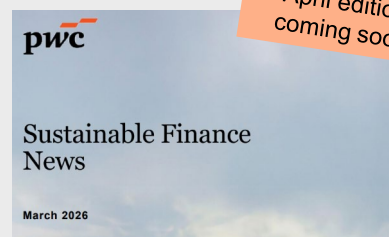
[Link](#)



Newsletter

Sustainable Finance News: March 2026

[Link zur Anmeldung](#)



April edition coming soon

Am **13. Mai 2026** findet ein Webcast statt zum Thema „**ESG-Risiken gemäß der CRR III offenlegen und die Net Zero Transformation mit AI verstehen**“

[Link zur Anmeldung](#)

Die nächsten Termine in unserer Sustainable Finance Webcast Reihe:

- Einblicke in die Nachhaltigkeitsberichterstattung: "CSRD- Benchmarking" am **20. Mai 2026**
- "Nachhaltigkeit an der Schnittstelle von Finanz- und Realwirtschaft – Finanzielle Auswirkungen gemeinsam steuern" am **17. Juni 2026**

[Link zur Anmeldung](#)

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit

© April 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.
Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.